

**Prüfungsordnung (Satzung) für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“
am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel
vom 24. Juni 2021**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschule und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 2) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H.Nr., S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 10. Mai 2021 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 24. Juni 2021 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils geltenden Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad (Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nr. 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und umfasst 180 Leistungspunkte (LP).
- (2) Die FH Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Studiengang Physiotherapie den Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.
- (4) Zusätzlich zu den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung setzt die Zulassung zum Bachelor- Studiengang Physiotherapie einen gültigen Ausbildungsvertrag mit einer der Fachschulen für Physiotherapie voraus, mit der ein Kooperationsvertrag abgeschlossen ist. Eine Bewerbung mit mehreren Ausbildungsverträgen ist nicht möglich.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge (Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nr. 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfung gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Studienhalbjahr sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen (optional Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Zur Konkretisierung von § 20 Absatz 2 (PVO):

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungen der Module 7 und 8 ist die erfolgreiche abgeschlossene Prüfung des Moduls 6 Voraussetzung.
- (2) Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls 9 müssen die Prüfungen der Module 6, 7 und 8 erfolgreich abgeschlossen sein.
- (3) Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls 10 sind die erfolgreich bestandenen Prüfungen der Module 6 und 7 Voraussetzung.
- (4) Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls 11 ist die erfolgreich abgeschlossene Prüfung des Moduls 10 Voraussetzung.

§ 5 Durchführung von Prüfungen (Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit (Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zu Prüfungen im Modul 14 (Bachelorthesis) müssen mindestens 120 LP erworben worden sein.

§ 7 Übergangsregelungen

- (1) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den neunsemestrigen Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel in der Fassung vom 21. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 78), zuletzt geändert am 24. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8) ist für Bachelorstudierende nur noch bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 anzuwenden.
- (2) Studierende, die letztmalig zum Wintersemester 2019/2020 ihr neunsemestriges Bachelorstudium „Physiotherapie“ aufgenommen haben, können noch bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 21. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 78), zuletzt geändert am 24. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8) erwerben.
- (3) Studierende, die im neunsemestrigen Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ eingeschrieben sind und bis zum Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 21. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 78), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H., S. 8) nicht erworben haben, setzen ihr Studium ab dem Sommersemester 2025 nach dieser Neufassung der Prüfungsordnung im siebensemestrigen Bachelorstudiengang Physiotherapie fort.

(4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2017, S. 36) werden die bis zum 31. August 2024 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung (Satzung) tritt am 1. September 2021 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im siebensemestrigen Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ im Wintersemester 2021/2022 aufnehmen, sowie für die Studierenden des neunsemestrigen Bachelorstudiengangs „Physiotherapie“, die ihr Studium bereits im Wintersemester 2020/2021 aufgenommen haben.

(2) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den neunsemestrigen Bachelorstudiengang „Physiotherapie“ vom 21. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2017, S. 78), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Januar 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2019, S. 8) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2025 außer Kraft.

Kiel, 24. Juni 2021

Fachhochschule Kiel
Prof. Dr. Ariane Schorn
Die Dekanin

Anhang 1 Qualifikationsziele für den Bachelorstudiengang „Physiotherapie“

Die AbsolventInnen verfügen über theoretisches und methodisches Grundlagenwissen und Kenntnisse über physiotherapeutische Institutionen und Rahmenbedingungen und können so den Anforderungen einer professionellen Patientenversorgung gerecht werden. Sie sind mit Methoden klinischer Beweisführung und evidenzbasierten Handelns vertraut, um eine ressourcenorientierte Therapie und Gesundheitsförderung zu konzipieren und diese problem- und kontextorientiert anzuwenden.

Die AbsolventInnen haben fundiertes Grundwissen über Körperstruktur und Körperfunktionen erworben. Sie kennen theoretische Modelle von Gesundheit und Krankheit sowie Konzepte von Gesundheitsförderung und Prävention sowie Krankheitsbewältigung. Sie sind in der Lage, Methoden und Techniken der Physiotherapie kontextadäquat einzusetzen, können z.B. PatientInnen auch in schwierigen Lebenslagen bei der Gestaltung von Gesundheitsförderungsprozessen unterstützen.

Die AbsolventInnen verfügen über soziale und gesundheitswissenschaftliche Kompetenzen, die sie auf die Herausforderungen in ihren zukünftigen beruflichen Handlungsfeldern vorbereiten. Beispielsweise haben sie gelernt, in multiprofessionellen Teams, z.B. mit MedizinerInnen oder anderen TherapeutInnen zusammen zu arbeiten.

Die AbsolventInnen sind in der Lage, ihr theoretisches Wissen eigenständig zu vertiefen und zu erweitern sowie die eigene Arbeit professionell zu reflektieren. Darüber hinaus haben sie sich nationale, internationale und interkulturelle Perspektiven angeeignet, um die sich im Wandel befindende Profession der Physiotherapie weiter entwickeln zu können.

Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Bachelorstudiengang „Physiotherapie“⁵⁾

| Lfd.-Nr.: | Modulnummer /Kürzel | Modul | Leistungs-punkte (LP) | Studien-volumen (SWS) | Semester / Studienhalbjahr |
|---|---------------------|--|-----------------------|-----------------------|----------------------------|
| Pflichtmodule des Studiengangs ¹⁾ | | | | | |
| 1 | 4.65.00 | Grundlagen der Körperstrukturen ²⁾ | 20 | Fachschul-intern | 1-2 |
| 2 | 4.66.00 | Grundlagen der Körperfunktionen ²⁾ | 10 | Fachschul-intern | 1-4 |
| 3 | 4.67.00 | Grundlagen von Bewegung und Training ²⁾ | 25 | Fachschul-intern | 3-4 |
| 4 | 4.68.00 | Medizinische Fachdisziplinen ²⁾ | 15 | Fachschul-intern | 5-6 |
| 5 | 4.69.00 | Klinische Praktika ²⁾ | 20 | Fachschul-intern | 5-6 |
| | | | | | |
| 6 | 4.70.00 | Profession Physiotherapie | 10 | 8 | 1 |
| 7 | 4.71.00 | Professionelles Handeln und Qualitätssicherung (Klinische Diagnostik und Entscheidungsfindung) | 10 | 8 | 2-3 |
| 8 | 4.72.00 | Arbeiten in Organisationen | 10 | 8 | 2-3 |
| 9 | 4.73.00 | Management im ökonomisch-politischen Kontext | 10 | 8 | 4 |
| 10 | 4.74.00 | Bezugswissenschaften in der Physiotherapie | 10 | 7 | 5 |
| 11 | 4.75.00 | Methoden der Physiotherapieforschung | 10 | 5 | 6 |
| 12 | M12 | Wahlmodul gemäß § 3 Abs. 1 Satz 5 PVO ³⁾ | 5 | 4 | 5 und 7 |
| 13 | M13 | Interdisziplinäre Lehre ⁴⁾ | 10 | | 1-7 |
| 14 | 9970 | Thesis | 12 | | 7 |
| 15 | 9980 | Kolloquium | 3 | 2 | 7 |
| Gesamt | | | 180 | 50 | 7 |

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Module 1-5 werden im Rahmen der Ausbildung an einer der Kooperationsfachschulen für Physiotherapie absolviert und auf das Bachelorstudium Physiotherapie anerkannt.

3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.

4) „Interdisziplinäre Lehre“, obligatorisch, Anrechnung ab 5 LP gemäß § 4 Absatz 2 PVO.

5) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich in der Moduldatenbank des Studiengangs festgelegt.